

RS Vfgh 2016/2/29 G534/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2016

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

FremdenpolizeiG 2005 §53, §60 Abs1 idF BGBl I 68/2013

AsylG 2005 §55, §60 Abs1 Z1

EMRK Art8

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

Rückführungs-Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger Art11 Abs3

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des FremdenpolizeiG 2005 über die Voraussetzung (des Nachweises) der fristgerechten Ausreise für die Verkürzung oder Aufhebung eines Einreiseverbotes; Möglichkeit der Erwirkung der Gegenstandslosigkeit des Einreiseverbotes im Wege der Beantragung eines humanitären Aufenthaltstitels bei gebotener Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens auf Grund maßgeblicher Rechtsprechung des VfGH

Rechtssatz

Abweisung des Antrages des Bundesverwaltungsgerichtes auf Aufhebung des §60 Abs1 FremdenpolizeiG 2005 idFBGBl I 68/2013 (im Folgenden: FPG). Abweisung des Antrages des Bundesverwaltungsgerichtes auf Aufhebung des §60 Abs1 FremdenpolizeiG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, (im Folgenden: FPG).

Nach §60 Abs1 FPG kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Einreiseverbote gemäß §53 Abs2 FPG auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Umstände verkürzen oder aufheben, wenn der Drittstaatsangehörige nachweist, das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen zu haben. Mangelt es an einer fristgerechten Ausreise oder an einer Ausreise überhaupt, kommt nach §60 Abs1 FPG die Berücksichtigung besonderer Umstände nach Verhängung des Einreiseverbotes nicht in Frage.

Wie der VfGH in VfSlg 19713/2012 (zur Vorgängerbestimmung) mit Hinweis auf seine Rechtsprechung und die Judikatur

des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dargelegt hat, ist zwar aus Art8 EMRK keine generelle Verpflichtung abzuleiten, dem Wunsch der Fremden, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat aufzuhalten, nachzukommen; unter besonderen Umständen kann sich aus Art8 EMRK aber eine Verpflichtung des Staates ergeben, den Aufenthalt eines Fremden zu ermöglichen. Wie der VfGH in VfSlg 19713 aus 2012, (zur Vorgängerbestimmung) mit Hinweis auf seine Rechtsprechung und die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dargelegt hat, ist zwar aus Art8 EMRK keine generelle Verpflichtung abzuleiten, dem Wunsch der Fremden, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat aufzuhalten, nachzukommen; unter besonderen Umständen kann sich aus Art8 EMRK aber eine Verpflichtung des Staates ergeben, den Aufenthalt eines Fremden zu ermöglichen.

Der VfGH hat daher §60 Abs1 FPG idF BGBl I 38/2011 wegen Verletzung des Art8 EMRK aufgehoben, weil diese Bestimmung diese Berücksichtigung solcher besonderen Umstände, die nach Verhängung des Einreiseverbotes eintreten oder zum Vorschein gelangen können, durch die Vornahme einer Interessenabwägung von vorneherein unmöglich gemacht hat. Daher musste sich der VfGH in VfSlg 19713/2012 zur verfassungsrechtlichen Beurteilung (des Nachweises) der fristgerechten Ausreise, wie sie auch in §60 Abs1 FPG idF BGBl I 38/2011 wortgleich zum hier in Rede stehenden §60 Abs1 FPG enthalten war, nicht äußern. Der VfGH hat daher §60 Abs1 FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011, wegen Verletzung des Art8 EMRK aufgehoben, weil diese Bestimmung diese Berücksichtigung solcher besonderen Umstände, die nach Verhängung des Einreiseverbotes eintreten oder zum Vorschein gelangen können, durch die Vornahme einer Interessenabwägung von vorneherein unmöglich gemacht hat. Daher musste sich der VfGH in VfSlg 19713 aus 2012, zur verfassungsrechtlichen Beurteilung (des Nachweises) der fristgerechten Ausreise, wie sie auch in §60 Abs1 FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011, wortgleich zum hier in Rede stehenden §60 Abs1 FPG enthalten war, nicht äußern.

Dem Bundesverwaltungsgericht ist nun insofern zuzustimmen, als §60 Abs1 FPG in einem Spannungsverhältnis zu Art8 EMRK steht, da er die Verkürzung oder Aufhebung eines Einreiseverbotes gemäß §53 Abs2 FPG auch dann davon abhängig macht, dass der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat (und in der Lage ist dies nachzuweisen), wenn er durch nicht von ihm zu vertretende Gründe an der fristgerechten Ausreise gehindert war. Dieses Spannungsfeld lässt sich allerdings auflösen, wenn man die Möglichkeit des Drittstaatsangehörigen in die Betrachtung miteinbezieht, einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach den Bestimmungen der §54 ff AsylG 2005 zu stellen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst §60 Abs1 Z1 AsylG 2005 - auch aus Gründen des Art8 EMRK und unter Hinweis auf VfSlg 19713/2012 - dergestalt einschränkend interpretiert, dass selbst eine mit einem Einreiseverbot verbundene Rückkehrentscheidung gemäß §52 iVm §53 Abs2 oder 3 FPG keinen Versagungsgrund für einen Aufenthaltstitel nach §55 AsylG 2005 darstellt, dessen Erteilung zur gebotenen Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art8 EMRK vorgesehen ist. Im Falle der Erteilung eines solchen humanitären Aufenthaltstitels werde eine Rückkehrentscheidung nach §60 Abs3 Z2 FPG gegenstandslos und damit auch das an diese Rückkehrentscheidung anknüpfende Einreiseverbot (VwGH 16.12.2015, Ro 2015/21/0037). Der Verwaltungsgerichtshof legt in der genannten Entscheidung mit Verweis auf die Gesetzesmaterialien auch dar, dass §58 Abs10 AsylG 2005 so zu verstehen ist, dass Sachverhaltsänderungen zwischen der rechtskräftigen Entscheidung nach dem FPG bis zur Entscheidung des zugrunde liegenden Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach §55 AsylG 2005 eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art8 EMRK erforderlich machen können. Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst §60 Abs1 Z1 AsylG 2005 - auch aus Gründen des Art8 EMRK und unter Hinweis auf VfSlg 19713 aus 2012, - dergestalt einschränkend interpretiert, dass selbst eine mit einem Einreiseverbot verbundene Rückkehrentscheidung gemäß §52 in Verbindung mit §53 Abs2 oder 3 FPG keinen Versagungsgrund für einen Aufenthaltstitel nach §55 AsylG 2005 darstellt, dessen Erteilung zur gebotenen Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art8 EMRK vorgesehen ist. Im Falle der Erteilung eines solchen humanitären Aufenthaltstitels werde eine Rückkehrentscheidung nach §60 Abs3 Z2 FPG gegenstandslos und damit auch das an diese Rückkehrentscheidung anknüpfende Einreiseverbot (VwGH 16.12.2015, Ro 2015/21/0037). Der Verwaltungsgerichtshof legt in der genannten Entscheidung mit Verweis auf die Gesetzesmaterialien auch dar, dass §58 Abs10 AsylG 2005 so zu verstehen ist, dass Sachverhaltsänderungen zwischen der rechtskräftigen Entscheidung nach dem FPG bis zur Entscheidung des zugrunde liegenden Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach §55 AsylG 2005 eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art8 EMRK erforderlich machen können.

Nach dieser für die Auslegung der asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen maßgeblichen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ist es Drittstaatsangehörigen damit aber bei zwingenden Gründen des Art8 EMRK möglich, im Wege der Antragstellung nach §55 AsylG 2005 die Gegenstandslosigkeit (§60 Abs3 Z2 FPG) eines - mangels fristgerechter Ausreise keiner Verkürzung oder Aufhebung nach §60 Abs1 oder 2 FPG zugänglichen - Einreiseverbotes zu erwirken.

Die Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf Art8 EMRK treffen daher nicht zu.

§60 Abs1 FPG widerspricht auch nicht dem Gleichbehandlungs- und Sachlichkeitsgebot aus Art1 Abs1 BVG-Rassendiskriminierung. Dem Bundesverwaltungsgericht ist zwar zuzugestehen, dass die Aufhebungsmöglichkeiten von Aufenthaltsverboten gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige nach §69 FPG einerseits und von Einreiseverboten gegen sonstige Fremde nach §60 FPG andererseits unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen und dabei nur die letztgenannte Personengruppe eine fristgerechte Ausreise nachweisen muss. Der VfGH hat aber bereits mehrfach festgehalten, dass es sachlich gerechtfertigt ist, unionsrechtlich begünstigten Personen Aufenthaltstitel unter vereinfachten Bedingungen zu erteilen. Es begegnet daher keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber - im Übrigen durch Art11 Abs3 der Rückführungs-Richtlinie vorgezeichnet - nur für sonstige Drittstaatsangehörige besondere Regelungen vorsieht, die - in sonst verfassungskonformer, insbesondere dem Art8 EMRK entsprechender Weise - die Einhaltung ihrer fremdenrechtlichen Verpflichtungen durch solche Drittstaatsangehörige sicherstellen sollen.

Entscheidungstexte

- G534/2015

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2016 G534/2015

Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Einreiseverbot, Rückkehrentscheidung, Auslegung eines Gesetzes, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G534.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at